

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Wie bereits kurz gemeldet, findet am 3. Januar 1916 eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt. Wer mit dem Beginn des 3. Januar Vorräte dieser Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Für den Haushalt bestimmte Vorräte sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 25 Kilogramm übersteigen. Vorräte in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen usw. sind vom Verfügungsberechtigten nur anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist das nicht der Fall, so sind sie von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen. Vorräte, die sich am 3. Januar unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen. Vorräte in unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen sowie solche in Zollausschlüssen und Freibezirken werden von den zuständigen Behörden nachgewiesen. Nicht anzeigepflichtig sind Vorräte im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates (insbesondere Heeres- und Marineverwaltung) sowie solche im Eigentum der Zentral-Einkaufs-G. m. b. H. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die zuständigen Behörden sind befugt, Vorrats- und Betriebsräume zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft; auch können die verschwiegenen Vorräte für den Staat beschlagnahmt werden.